

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Vierter Nachtrag vom 19. November 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser vierte Nachtrag (der „**Vierte Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert das Registrierungsformular vom 24. April 2018 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018, den zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018 und den dritten Nachtrag vom 13. August 2018 nachgetragenen Form.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investoren“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgeblicher neuer Umstand für den Nachtrag ist die am 24. Oktober 2018 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2018 (ungeprüft).

Des Weiteren enthält dieser Nachtrag in Ziffer 2 auf Seite 8, in Ziffer 3 auf den Seiten 8 bis 9, in Ziffer 4 auf Seite 9 und in Ziffer 6 auf den Seiten 9 bis 23 weitere, nicht nachtragsauslösende Änderungen von Angaben zur Deutsche Bank AG resultierend aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seit dem 14. August 2018. Diese Änderungen dienen lediglich zum Zwecke der Korrektur bzw. Aktualisierung, stellen keinen wichtigen neuen Umstand bzw. keine wesentliche Unrichtigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz dar und sind zu Differenzierungszwecken zu den nachtragsauslösenden Umständen im nachfolgenden kursiv dargestellt.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der Text (einschließlich der Tabelle) unter der Überschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Schwerpunkt der Deutschen Bank wird auf der Umsetzung der strategischen Anpassungen, die sie im zweiten Quartal 2018 angekündigt hat, liegen. Ihr primäres Ziel ist es, in 2019 eine Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von über 4 % zu generieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Deutsche Bank der Überzeugung, dass sie in 2018 und 2019 ihre Erträge steigern und ihre bereinigten Kosten reduzieren muss, in Teilen durch die Reduzierung ihrer Belegschaft. Die verbleibenden Leistungsindikatoren will die Deutsche Bank sukzessive erreichen, im Einklang mit ihrem Ziel, eine einfachere und sicherere Bank zu werden.“

Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	30. September 2018 (IFRS, ungeprüft)*	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Kurzfristige operative Ziele		

Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,7 %	2019: über 4,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ²	EUR 17,4 Milliarden (Mrd)	2018: EUR 23 Mrd 2019: EUR 22 Mrd
Mitarbeiterzahl ³	94.717	2018: unter 93.000 2019: deutlich unter 90.000
Langfristiges operatives Ziel		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,7 %	circa 10,0 %
Kapitalziele		
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD	14,0 %	über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD (Übergangsregelungen)	4,2 %	4,5 %

* Aus dem Zwischenbericht zum 30. September 2018 entnommen.

¹ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 55% zum 30. September 2018.

² Die bereinigten Kosten entsprechen den Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

³ Interne Vollzeit-Arbeitskräfte

Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge im Vergleich zum Vorjahr in einem weiterhin robusten gesamtwirtschaftlichen Umfeld leicht zurückgehen werden. Der Ausblick reflektiert auch ihre aktuelle Einschätzung zu den Auswirkungen der im April 2018 angekündigten Strategieanpassungen in ihrer Unternehmens- und Investmentbank (Corporate & Investment Bank), von denen sie im Vergleich zu ihren ursprünglichen Annahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018 erwartet.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, die angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von über 4 % in 2019 zu erreichen. Die erfolgreiche und fortlaufende Umsetzung ihrer Strategie, darunter die wichtige Restrukturierung einiger ihrer Bereiche, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Kostensenkung sind weiterhin Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Die Deutsche Bank hat den Anspruch, unter der Annahme eines normalisierten Geschäftsumfeldes und der Erreichung ihrer Kostenziele eine Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von circa 10 % zu erreichen. Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank derzeit eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital.

Die Deutsche Bank hält an einer Reduzierung der bereinigten Kosten im Jahr 2018 auf 23 Mrd € fest. Um das angestrebte Kostenziel für 2018 zu erreichen, hat sie zusätzliche Maßnahmen zur Kostensenkung eingeleitet. Bis Jahresende 2018 soll die Mitarbeiterzahl auf Basis von internen Vollzeitkräften auf unter 93.000 sinken, insbesondere durch die Verschlanung der Führungsstrukturen in der gesamten Organisation und die Umsetzung strategischer Unternehmensverkäufe. Weitere Maßnahmen schließen die Rationalisierung der Ausgaben für externe Dienstleister, die Verringerung ihrer weltweiten Standorte und Effizienzsteigerungen in ihren internen

Kontrollsystemen ein. Die Deutsche Bank strebt eine weitere Verringerung ihrer bereinigten Kosten auf 22 Mrd € und ihrer Belegschaft auf deutlich unter 90.000 Mitarbeiter in 2019 an. Dies hängt jedoch davon ab, ob sie ihre Strategemaßnahmen erfolgreich innerhalb der geplanten Fristen umsetzen kann und dass keine wesentlichen Verwerfungen der Währungskurse eintreten. Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 negativ durch laufende aufsichtsrechtliche Bewertungen beeinflusst werden könnte, jedoch auf jeden Fall im letzten Quartal 2018 weiterhin deutlich über 13 % liegen wird. Sie erwartet, dass ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen im letzten Quartal 2018 über 4 % liegen wird. Ohne Anpassungen aus aufsichtsrechtlichen Bewertungen erwartet die Deutsche Bank zum Jahresende 2018, dass die risikogewichteten Aktiva (RWA) und der CRR/CRD 4-Verschuldungsgrad im Wesentlichen unverändert bleiben. Mit der Umstellung auf IFRS 16 ab dem 1. Januar 2019 erwartet sie einen weiteren Rückgang in ihrer harten Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 von circa 20 Basispunkten, da sie einige Leasingverträge in der Bilanz ausweisen wird.

Die Deutsche Bank strebt eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote an, sofern sie im Jahresabschluss 2018 der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweisen kann.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl sie bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen kurzfristig herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 und in den ersten drei Quartalen 2018 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was auf die erfolgreichen Bemühungen der Deutschen Bank zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu erwarteten oder günstigeren Konditionen zu beenden. Für den restlichen Jahresverlauf 2018 und unter dem Vorbehalt, dass Prognosen für Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Rechtsstreitigkeiten zwar über dem Niveau der ersten drei Quartale 2018, aber immer noch deutlich unter den erhöhten Werten der letzten Jahre liegen werden.

Die Geschäftsbereiche

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Die Unternehmens- und Investmentbank strebt die effiziente und nahtlose Bereitstellung von Investment und Transaction Banking-Produkten und -Dienstleistungen an ihre Firmen- und institutionellen Kunden und damit die Generierung attraktiver Renditen für Aktionäre der Deutschen Bank an. Im dritten Quartal 2018 hat die Unternehmens- und Investmentbank (Corporate & Investment Bank – CIB) die Reduktion der Mitarbeiteranzahl und des Verschuldungsgrades (Leverage), die im Vorquartal angekündigt und angestoßen worden waren, umgesetzt. Diese umfassten die Präsenz der Deutschen Bank in ihren wichtigsten Sektoren in Corporate Finance zu priorisieren, ihre Verschuldungsposition in Equities (insbesondere in Prime Finance) und in dem Rates-Geschäft in den USA, einschließlich der Repo-Finanzierung zu verringern, sowie ihre Mitarbeiterzahlen in Equities um rund 25 % zu verringern. Wenngleich die Deutsche Bank durch diese Maßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018 erwartet, sollten sie mittelfristig zu einer Verbesserung ihrer Rendite führen. Gleichwohl bleiben signifikante Herausforderungen wie höhere Refinanzierungsaufwendungen, der Einfluss ungünstiger Wechselkursveränderungen, regulatorische Anforderungen, anhaltender Druck auf Finanzressourcen und die möglichen Auswirkungen geopolitischer Ereignisse bestehen. Für das Jahr 2018 rechnet die Deutsche Bank mit niedrigeren Erträgen, bereinigt um forderungsbezogene Bewertungsanpassungen und einen Veräußerungsgewinn in Global Transaction Banking (GTB), als im Vorjahr. Die berichteten Erträge in der Unternehmens- und Investmentbank dürften sich im Vergleich zu 2017 leicht verringern.

In GTB dürften die Erträge im Geschäftsjahr 2018 leicht unter dem Vorjahresniveau liegen, da die Zinserhöhungen in den USA durch ungünstige Wechselkursveränderungen und gestiegene

Refinanzierungskosten aufgehoben werden. Auch rechnet die Deutsche Bank weiterhin mit Herausforderungen durch den Margendruck und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa.

Die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft sollten sich in 2018 im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern. Während in den ersten drei Quartalen 2018 Marktanteilsgewinne im Vergleich zum Gesamtjahr 2017 erzielt werden konnten, ist das Gebührenaufkommen am Markt seit Jahresbeginn deutlich zurückgegangen. Dies ist zum Teil auch eine Konsequenz der Entscheidung für die Ausrichtung des Corporate Finance-Geschäfts der Deutschen Bank auf Geschäftszweige und Segmente, in denen ihr multinationaler Kundenstamm tätig ist, sowie auf Underwriting- und Finanzierungsprodukte, bei denen sie eine marktführende Rolle innehat. Auch dies könnte zu einem Rückgang der Erträge im Vergleich zu 2017 führen.

In 2018 sollten die Erträge in Sales & Trading Fixed Income und Currencies (FIC) niedriger ausfallen als im Vorjahr. Eine geringere Kundenaktivität hat sich nachteilig auf das europäische Core Rates-Geschäft der Deutschen Bank ausgewirkt. Hinzu kamen die strategischen Portfolioanpassungen in den USA. Auch Global Credit Trading verzeichnete gegenüber dem Vorjahr reduzierte Aktivitäten im kundenbezogenen Geschäft und geringere Erträge im Bereich Structured Credit. Ungünstige Wechselkursveränderungen in der ersten Jahreshälfte und gestiegene Finanzierungskosten werden sich ebenfalls auf die Erträge im FIC-Geschäft auswirken.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge in Sales & Trading (Equity) im Jahr 2018 unter anderem infolge der umgesetzten strategischen Anpassungen geringer ausfallen werden als im Vorjahr. Voraussichtliche Treiber für den Rückgang im Jahresvergleich sind alle drei CIB Bereiche, hauptsächlich verursacht durch die Underperformance in den ersten drei Quartalen 2018. Im Equity Trading dürfte sich das im bisherigen Jahresverlauf verzeichnete geringere Provisionsaufkommen auch im vierten Quartal 2018 fortsetzen. Im Prime Finance-Geschäft haben höhere Finanzierungskosten den Gewinn beeinflusst. Der Bereich Equity Derivatives verzeichnete schlechtere Ergebnisse in der ersten Jahreshälfte.

Die im zweiten Quartal 2018 angekündigten strategischen Maßnahmen betonen den Willen der Deutschen Bank, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank, einschließlich der Front-, Middle- und Backoffices und der damit verbundenen Infrastrukturfunktionen, deutlich zu senken, um die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu verbessern sowie Kontrollen und Verhaltensweisen zu optimieren. Für 2018 dürften die Zinsunabhängigen Aufwendungen im Wesentlichen unverändert bleiben, während die bereinigten Kosten leicht zurückgehen sollten. Ursächlich hierfür ist ein reduzierter Personalaufwand und Sachaufwand. Die risikogewichteten Aktiva von CIB dürften im Gesamtjahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben, da Herausforderungen aus Methodenänderungen und höheren risikogewichteten Aktiva aus operationellen Risiken durch eine Reduzierung von Aktiva des Bereichs, einschließlich der nicht strategischen Altbestände, und die Effekte aus der Anpassung der Strategie der Deutschen Bank ausgeglichen werden dürften. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-Client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken des Ausblicks der Deutschen Bank zählen die potenziellen Folgen des Brexits auf ihr Geschäftsmodell und der Effekt aus der Finalisierung des Basel III-Rahmenwerks. Die Unsicherheiten über die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellen ebenfalls Risiken dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie Ereignisrisiken und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen. Risiken aus der Umsetzung der Strategieaktualisierungen in CIB bleiben. Nichtsdestotrotz glaubt die Deutsche Bank, dass die strategische Neuausrichtung, einschließlich der Zurückgewinnung von Marktanteilen in ihren Kerngeschäftsbereichen, CIB befähigen wird, nachhaltig Erträge zu generieren.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Das Ziel der Deutschen Bank in PCB ist es, ihren Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette anzubieten, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht, und attraktive Renditen für ihre Aktionäre zu erzielen. Unterstützt wird das Produktangebot durch das globale Netzwerk der

Deutschen Bank, ihre starke Kapitalmarkt- und Finanzierungscompetenz sowie durch innovative digitale Dienstleistungen.

In 2018 liegt der Fokus der Deutschen Bank darauf, die Transformation ihrer Kerngeschäfte fortzusetzen. In ihrem Heimatmarkt Deutschland hat sie nach der rechtlichen Zusammenführung des Privat- und Firmenkundengeschäfts der Postbank und Deutschen Bank in Deutschland zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG die größte Privat- und Firmenkundenbank geschaffen, in der sie über 20 Millionen Kunden betreut. Der Fokus der Deutschen Bank liegt jetzt in der weiteren Umsetzung der detaillierten Integrationspläne. In ihrem Bereich Privat- und Firmenkundengeschäft (International) führt sie konsequent Maßnahmen durch, die sich an der Strategie der Bank orientieren. Der im Dezember 2017 angekündigte Verkauf des größten Teils ihres Privatkundengeschäfts in Polen an die Santander Bank Polska (vormals Bank Zachodni WBK) verläuft wie geplant. Die Beteiligten streben an, die Transaktion im vierten Quartal 2018 abzuschließen. Auch der im März 2018 angekündigte Verkauf des Privatkundengeschäfts in Portugal an ABANCA Corporación Bancaria S.A. schreitet planmäßig voran, und die Parteien streben an, die Transaktion in der ersten Jahreshälfte 2019 abzuschließen, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigungen und der Finalisierung von Separationsmaßnahmen. An den verbleibenden internationalen Standorten wird die Deutsche Bank ihre Geschäfte weiterentwickeln, um die Betreuung ihrer Kunden zu optimieren und die Effizienz zu erhöhen. Im Wealth Management wird der Fokus der Deutschen Bank auf der weiteren Transformation und dem geschäftlichen Wachstum liegen. Neben der Integration des Privatkundengeschäfts von Sal. Oppenheim in ihr Deutschlandgeschäft gehört dazu auch der weitere Ausbau ihres Geschäfts in wichtigen Wachstumsmärkten. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank in allen Geschäftsbereichen weiterhin in digitale Angebote investieren.

Die Deutsche Bank erwartet im Wesentlichen unveränderte Erträge in 2018 im Vergleich zum Vorjahr. In 2017 profitierten ihre Erträge von materiellen Sondereffekten, die sich in 2018 voraussichtlich nicht in der gleichen Größenordnung wiederholen werden. Die Margen im Einlagengeschäft werden weiterhin durch das niedrige Zinsumfeld negativ beeinflusst. Die Deutsche Bank geht jedoch davon aus, diese Entwicklung durch eine Erhöhung der Erträge im Kreditgeschäft kompensieren zu können. Basierend auf diesen Erwartungen geht sie davon aus, dass der Zinsüberschuss im Vergleich zu 2017 im Wesentlichen unverändert bleibt.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die verwalteten Vermögen im Jahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Das Wachstum in Investmentprodukten und positive Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung werden voraussichtlich durch negative Marktentwicklung kompensiert. Sie geht auch davon aus, dass ihre RWA im Vergleich zum Jahresende 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben werden, da die Auswirkungen der Wachstumsstrategie der Deutschen Bank im Kreditgeschäft voraussichtlich durch Veräußerungseffekte aus ihrem internationalen Geschäft und niedrigere RWA für operationale Risiken ausgeglichen werden.

Im Jahr 2018 wird die Risikovorsorge voraussichtlich höher ausfallen als im Jahr 2017, welche von Sonderfaktoren inklusive einer materiellen Auflösung in dem Privat- und Firmenkundengeschäft Deutschland profitierte. Darüber hinaus ist im Einklang mit der Wachstumsstrategie der Deutschen Bank im Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Risikovorsorge zu rechnen und die Anwendung von IFRS 9 wird voraussichtlich die Volatilität in der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018 leicht unter denen des Jahres 2017 liegen werden. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf deutlich niedrigere Restrukturierungsaufwendungen zurückzuführen. Im Jahr 2017 fielen rund 350 Mio € Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt in Deutschland an. Für dieses Projekt erwartet die Deutsche Bank im Jahr 2018 deutlich niedrigere Restrukturierungsaufwendungen. Die bereinigte Kostenbasis sollte 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben. Weitere Einsparungen aus durchgeführten Reorganisationsmaßnahmen werden voraussichtlich durch höhere Investitionskosten, insbesondere für das Fusionsprojekt in Deutschland, aber auch für weitere Investitionen in die Digitalisierung, die fortschreitende Transformation des Privat- und Firmenkundengeschäfts (International) und Wealth Management sowie inflationäre Effekte kompensiert.

Zu den Unsicherheiten, die den Ausblick der Deutschen Bank im Jahr 2018 beeinflussen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, ein weiterer Rückgang der globalen Zinssätze und eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten, die sich negativ auf die Anlagetätigkeit ihrer Kunden auswirken könnte. Die Umsetzung erweiterter regulatorischer Anforderungen wie die Zahlungsdienstleistungsrichtlinie 2 (PSD 2) und das Ergebnis der laufenden rechtlichen Entwicklungen über die Regelungen zu Notargebühren für Baufinanzierungen in Spanien sowie mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung von strategischen Projekten der Deutschen Bank könnten sich negativ auf ihre Ertrags- und Kostenbasis auswirken.

Asset Management

Asset Management ist gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Branche anzugehen und Chancen zu ergreifen, da der Bereich ein solides und vielfältiges Investmentangebot aufweist. Für den Rest des Jahres 2018 bleibt die Deutsche Bank zuversichtlich für die Weltwirtschaft und erwartet weiterhin keine Rezession in den USA innerhalb des Prognosehorizonts. Gleichzeitig haben sich die politischen Risiken erhöht. Das Wachstum in den Industrieländern sollte auf einem soliden Niveau bleiben, während die Schwellenmärkte weiterhin mit einem höheren Tempo wachsen dürften. Diese Entwicklungen werden sich voraussichtlich auf die Risikoneigung von Investoren sowie möglicherweise auch auf Mittelzuflüsse auswirken. Die Deutsche Bank ist bestrebt, durch Antizipieren und Aufgreifen der Bedürfnisse von Anlegern der bevorzugte Investmentpartner für ihren weltweiten Kundenstamm zu sein.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass das weltweit verwaltete Vermögen deutlich zunehmen wird, bedingt durch das starke Nettomittelaufkommen in passiven Strategien, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen. Grund hierfür ist, dass Kunden zunehmend ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und ergebnisorientierte Produkte verlangen. Aufgrund der Kompetenzen der Deutschen Bank im Bereich aktiver und passiver Produkte, alternativer Anlagen und Multi-Asset-Lösungen ist sie optimal aufgestellt, um entsprechende Marktanteile auszubauen. Auch ihre digitalen Kapazitäten werden ihr neue Vertriebskanäle für Produkte und Dienstleistungen eröffnen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass das Ergebnis durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet wird. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird sie ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen ausrichten, bei denen sie sich von anderen Instituten abheben kann, während sie die strenge Kontrolle ihrer Kostenbasis beibehält.

Die Deutsche Bank plant, innerhalb der nächsten zwölf Monate ausgewählte Investitionen in Kundenbetreuung sowie Produkt- und digitale Kapazitäten vorzunehmen. Damit einhergehen die erwarteten Effizienzsteigerungen aus einer Überprüfung der Betriebsplattform, insbesondere in der Organisation der unterstützenden Funktionen, um den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und somit den Kundenservice, die Geschäftskontrollen und die Effizienz zu verbessern.

Die Deutsche Bank geht derzeit von einem leichten Ertragsrückgang für das volle Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Managementgebühren werden aufgrund von Nettomittelabflüssen, moderater Margenverringerung und dem Wegfall der Umsätze aus verkauften und nicht weitergeführten Geschäften und vorbehaltlich der Marktbedingungen im weiteren Verlauf des Jahres voraussichtlich leicht unter dem Niveau von 2017 liegen. Es wird erwartet, dass die erfolgsabhängigen und Transaktionsgebühren deutlich niedriger ausfallen werden, was den periodischen Charakter der Erfassung von erfolgsabhängigen Gebühren in bestimmten Fonds widerspiegelt. Die sonstigen Erträge dürften deutlich niedriger ausfallen, was auf den Wegfall einer Versicherungsentschädigung und der Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Geschäftsbetrieben zurückzuführen ist.

In den ersten drei Quartalen 2018 wurde das verwaltete Vermögen durch Nettoabflüsse negativ beeinflusst, die durch günstige Wechselkursentwicklungen und eine positive Marktentwicklung teilweise kompensiert wurden. Mit Blick auf den weiteren Verlauf des Jahres 2018 geht die Deutsche Bank angesichts der Volatilität der Märkte, der Anlegerstimmung und der Dynamik der US-Steuerreform davon aus, dass sie nur begrenzt in der Lage sein wird, die Nettoabflüsse der ersten drei Quartale 2018 zu kompensieren, so dass es unwahrscheinlich sein wird, dass sie das angestrebte jährliche Nettomittelaufkommen für dieses Jahr erreichen wird.

Angesichts der Herausforderungen der Branche fokussiert die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte mit Differenzierungspotenzial (beispielsweise Alternative Credit (alternative Kreditanlagen), Exchange-traded Funds (ETF), Systematic and Quantitative Investment (systematische und regelbasierte Anlagestrategien)) und führt Kostensparinitiativen durch, deren Ergebnisse in den folgenden Quartalen zu sehen sein dürften. Die Deutsche Bank ist aktuell auf dem richtigen Weg 20 % bis 30 % ihres Brutto-Einsparziels bis Ende 2018 zu erreichen, was zu leicht geringeren zinsunabhängigen Aufwendungen und bereinigten Kosten führen wird.

Risiken für ihren Ausblick sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Anstiegs der weltweiten Nettomittelzuflüsse, den Entwicklungen an den globalen Aktienmärkten, Wechselkursveränderungen, der Zentralbankpolitik, Zinssätzen, dem globalen Wirtschaftswachstum, den politischen Entwicklungen einschließlich des Brexits, den italienischen Haushaltsdiskussionen, den Zwischenwahlen in den USA sowie den anhaltenden weltpolitischen Unsicherheiten. Darüber hinaus könnten unvorhergesehene regulatorische Kosten und mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer Effizienzmaßnahmen aufgrund rechtlicher Restriktionen die Kostenbasis der Deutschen Bank negativ beeinflussen.“

2. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:“ enthaltenen Angaben gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Christian Sewing	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Kunst, Kultur und Sport; Chief Operating Officer ¹ ; Head of Asset Management (AM); Head of Region Americas; Head of Region EMEA
Garth Ritchie	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Chief Administrative Officer; Head (CEO) of Region Germany
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Infrastructure Transformation; Corporate M&A und Corporate Investments
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC
Frank Strauß	Head of Private & Commercial Bank (PCB)
Nicolas Moreau	Mitglied des Vorstands bis 1. Januar 2019“

3. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltenen Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern Richard Meddings und Michele Trogni gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Richard Meddings	Executive Chairman of the Board der TSB Bank PLC; Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson Group PLC
-------------------	--

¹ Bis zum 1. Januar 2019. Ab dem 1. Januar 2019 wird der COO der Deutschen Bank Frank Kuhnke dem Vorstand angehören und die Verantwortlichkeiten für das Chief Information Office, Chief Security Office, Chief Data Office, Digital Strategy & Innovation, Corporate Services und Operations CIB und Client Data Service in sich vereinen.

Michele Trogni

Mitglied des Board of Directors, Morneau Shepell Inc., Toronto, Canada;

Chairperson des Board of Directors, Capital Markets Gateway Inc., Chicago, USA

Non-Executive Director, Global Atlantic Financial Group Limited, Bermuda”

4. Im Abschnitt „**HAUPTAKTIONÄRE**“ wird der vierte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank gibt es nur sechs Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien an der Deutsche Bank halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte an der Deutsche Bank.“
5. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der Text nach der Zwischenüberschrift „**Zwischeninformationen**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Der ungeprüfte konsolidierte Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2018 ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).“
6. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ werden unter der Überschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren:**“ die Absätze mit den Zwischenüberschriften „CO2-Emissionsrechte“, „Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten“, „Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel“, „Interbanken- und Händlerzinssätze“, „Monte dei Paschi“, „Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen“, „Postbank – Freiwilliges Übernahmeangebot“, „Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle“, „Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren“, „Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen“ und „Vestia“ gestrichen und jeweils wie folgt ersetzt:

„CO2-Emissionsrechte“

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten, ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012.

Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. Am 15. Mai 2018 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in den Revisionsverfahren. Der Bundesgerichtshof gab der Revision eines ehemaligen Mitarbeiters teilweise statt und verwies den Fall zurück an das erstinstanzliche Gericht. Hinsichtlich der anderen Fälle, in denen Revisionsverfahren anhängig waren, bestätigte der Bundesgerichtshof die erstinstanz-

lichen Urteile, wodurch die Urteile rechtskräftig wurden und diese Verfahren nun abgeschlossen sind. Die übrigen von der Staatsanwaltschaft gegen derzeitige und ehemalige Mitarbeiter geführten Ermittlungen sind inzwischen mehrheitlich abgeschlossen. Neben dem an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesenen Fall dauern aktuell noch Ermittlungen gegen zwei derzeitige und einen ehemaligen Mitarbeiter an.“

„Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 6 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 10 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus.“

„Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutsche Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of

Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Devisenhandel und die Devisenhandelspraktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Am 20. Juni 2018 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem New York State Department of Financial Services (DFS) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen, und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren („civil monetary penalty“) in Höhe von 205 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat das DFS der Deutschen Bank auferlegt, weiterhin Verbesserungen ihrer Aufsicht, ihrer internen Kontrollen, ihrer Compliance, ihres Risikomanagements und ihrer Revisionsprogramme für ihren Devisenhandel vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen der DFS über den Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, wurde am 23. Mai 2018 abgehalten. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Klageabweisung wurde am 10. Juli 2018 durch das U.S. Court of Appeals for the Second Circuit bestätigt. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors,

LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Die Kläger machten Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger haben am 15. Januar 2018 die Zulassung einer Sammelklage beantragt, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Verfahren ist weiter anhängig. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 15. März 2018 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage stattgegeben. Die Kläger haben am 5. April 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung eingereicht und eine dritte geänderte Beschwerde vorgeschlagen, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestregt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.“

„Interbanken- und Händlerzinssätze

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt und/oder Händlermarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank infolge eines Vergleichs vom 4. Dezember 2013 über wettbewerbswidriges Verhalten im Handel mit Zinssatz-Derivaten 725 Mio € an die Europäische Kommission gezahlt.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den

District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Nachdem die Laufzeit des „Deferred Prosecution Agreement“ am 23. April 2018 endete, wies das US-District Court des District Connecticut die Anklage zurück. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie bereits berichtet, zahlte die Deutsche Bank am 20. März 2017 gemäß einer Vergleichsvereinbarung bezüglich des Yen-LIBOR 5,4 Mio CHF an die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO).

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken- und Händlerzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 44 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken- und Händlerzinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Hinzu kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR, eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR), sowie eine Klage zur Canadian Dealer Offered Rate (CDOR).

Die Schadensersatzansprüche der 44 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der

Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Anhörungen im Berufungsverfahren sind abgeschlossen.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt. Es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („over the counter“) direkt von LIBOR Referenzbanken („panel bank“) erworben wurden (Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht am 27. Februar 2018 zur vorläufigen Zustimmung übersandt, die am 5. April 2018 erteilt wurde. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht; eine mündliche Verhandlung über die endgültige Genehmigung ist für den 25. Oktober 2018 angesetzt. Gemäß der Vergleichsvereinbarung hat die Deutsche Bank 240 Mio US-\$ gezahlt und zeigt keine weitere Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten mehr.

Der Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit dem US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (UK Competition Act 1998) und (iii) US-Staatenrecht geltend gemacht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde in Israel eingereicht.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Die Vergleichsvereinbarung wurde am 12. Juni 2017 bei Gericht zur Genehmigung eingereicht. Das Gericht hat seine endgültige Genehmigung am 18. Mai 2018 erteilt. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

CHF-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

SIBOR und SOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Am 4. Oktober 2018 wurde den Klageabweisungsanträgen teilweise stattgegeben, wobei einige Ansprüche gegen die Deutsche Bank verbleiben.

CDOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Canadian Dealer Offer Rate (CDOR) anhängig. Dagegen wurde eine vollständig begründete Klageabweisung eingereicht.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig begründeter Klageabweisungsanträge ist. Die Sache wurde am 23. Januar 2018 verhandelt. Die Beklagten stellten am 23. Februar 2018 einen erneuten Klageabweisungsantrag wegen bestimmter bereits in der Vergangenheit vorgetragener Gründe; dieser Antrag war zum 23. März 2018 vollständig begründet.“

„Monte Dei Paschi

Im März 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der

MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung, mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der von MPS mit der Deutschen Bank durchgeführten Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Zulassung der Anklage gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an.

Am 22. Mai 2018 verhängte die italienische Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100.000 gegen die sechs aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bank, die im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren als natürliche Personen angeklagt sind. Außerdem wurde den sechs Personen jeweils untersagt, für einen Zeitraum von 3-6 Monaten in Italien bzw. für Institute mit Sitz in Italien Führungsaufgaben wahrzunehmen. Gegen die Deutsche Bank AG wurde keine gesonderte Geldbuße oder Sanktion festgesetzt, jedoch haftet die Deutsche Bank gesamtschuldnerisch für die Geldstrafen ihrer sechs aktuellen/ehemaligen Mitarbeiter. Am 14. Juni 2018 legte die Deutsche Bank AG beim Mailänder Berufungsgericht Revision gegen die Entscheidung der CONSOB ein und beantragte eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafe gegen einen der Einzelangeklagten. Dem Antrag auf Aussetzung wurde am 23. Juli 2018 stattgegeben; eine Anhörung zum Revisionsantrag ist für den 21. November 2018 anberaumt, wobei die Entscheidung Anfang 2019 erwartet wird.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit ihren Aufsichtsbehörden und hält sie auf dem Laufenden.“

„Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities –

CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftsersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftsersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Am 30. August 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich. Mit der finalen Genehmigung des Gerichts wird erst gerechnet, nachdem die Berufungsverfahren zu den Einwendungen der FHFA/Freddie Mac abgeschlossen wurden.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States

Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. Am 2. März 2018 gab das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung der Beklagten teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. Am 31. August 2018, hob das Gericht den für März 2019 angesetzten Verhandlungstermin auf. Am 27. September 2018 verfügte das Gericht, dass eine Mediation bis zum 11. Januar 2019 durchgeführt werden müsse und, dass das Verfahren in der Zwischenzeit ausgesetzt werde. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung sowie ein Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court abgewiesen. Am 31. Juli 2017 reichte die FDIC eine zweite geänderte Beschwerde ein, deren Abweisung die Beklagten am 14. September 2017 Abweisung beantragten.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat am 13. Februar 2018 Berufung eingelegt. Am 9. Oktober 2018 wurde die Klageabweisung vom Berufungsgericht bestätigt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumt habe, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab, und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 31. Januar 2018 erzielten die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtstreits. Am 6. Februar 2018 ordnete das Gericht einen Bescheid über eine freiwillige Klageabweisung an.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die „BlackRock-Sammelklagen“). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 58 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Am 5. April 2018 unterzeichneten die Parteien in Bezug auf die Ansprüche zweier Klägergruppen Vereinbarungen zur Klageabweisung ohne Recht auf erneute Klageerhebung, welche das Gericht am 6. und 24. April 2018 beschied. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 sowie wegen Vertragsbruchs. Am 17. Mai 2018 lehnte das Gericht den Antrag von BlackRock ab, weiter Beweis durch Sachverständigengutachten mittels statistischer Stichprobenkontrolle der Kredite des Treuhandvermögens zu erheben (Expert Discovery). Am 7. August 2018 erließ der Richter (magistrate judge) einen Bericht und eine Empfehlung, dass das Gericht (i) den Antrag des Klägers auf Sammelklage zurückweisen möge (ii) die TIA Ansprüche des Klägers in Bezug auf 39 Treuhandvermögen versagen solle; und (iii) die übrigen Ansprüche in Bezug auf die 39 Treuhandvermögen ohne Entscheidung (without prejudice) versagen solle. Das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 451 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 30. Mai 2018 hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklage (Class Certification) abgelehnt, BlackRock reichte am 8. Juni 2018 Berufung gegen den Beschluss ein. Am 16. Juli 2018 gab das Gericht dem Antrag von BlackRock auf Unterbrechung des Verfahrens, solange die Berufungsentscheidung aussteht, statt. Am 18. Juli 2018 beantragten die Kläger die Abweisung aller Klageanträge von dreien der acht Klägergruppen, sowie Abweisung der Ansprüche, die von einer Klägergruppe in Bezug auf ein Treuhandvermögen geltend gemacht wurden. Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 29. März 2018 erließ das Gericht eine Verfügung, mit der es den erneuten Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abwies und am 7. August 2018 wies das Gericht den Antrag auf sofortige Berufung gegen die Ablehnung der Zulassung einer Sammelklägergruppe ab. Am 28. September 2018 wies das Gericht den Antrag der Kläger zurück, Haftung und Schaden anhand eines statistischen Beispiels der Kredite nachzuweisen. Das

Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht sowie Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Am 13. August 2018 setzte das Gericht das Verfahren bis zur Beendigung der zugrundeliegenden Royal Park Streitigkeit aus und wies den Antrag des Treuhänders zur Abweisung der Klage ohne Entscheidung (without prejudice) nach Ende der Aussetzung zurück.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 37 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält und NCUA hat bisher noch keine neue Klageschrift eingereicht, die widerspiegelt, dass die Ansprüche um 60 der ursprünglich streitigen 97 Treuhandvermögen reduziert worden ist; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall hat NCUA das Gericht am 31. August 2018 benachrichtigt, dass es seine Ansprüche auf 60 der 97 ursprünglich streitigen Treuhandvermögen beschränken wird; am 5. Oktober 2018 beantragte NCUA die Möglichkeit der Klageänderung. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwidern ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht; und die Treuhänder reichten eine Erwidern gegen diese erweiterte Klage am 29. Januar 2018 ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.“

„Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen

wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet weiter, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht. Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen. Derselbe Senat ist auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig. Das Gericht hat in diesen Berufungsverfahren für den 27. März 2019 und auch (vorsorglich) für den 3. April 2019 mündliche Verhandlungen angesetzt.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. Auch hinsichtlich des Effecten-Spiegel-Falls hat das Oberlandesgericht Köln (vorsorglich) eine mündliche Verhandlung für den 27. März 2019 angesetzt. Weiterhin wurden Ende März 2018 Stefan Krause, ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, und Dr. Frank Appel, CEO der Deutschen Post AG, vom Gericht als Zeugen für diesen Termin geladen.

Vor Jahresende 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt, und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbank-Aktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen). Im Februar 2018 hat eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, ebenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.“

„Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in angemessener Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. Am 29. Januar 2018 schloss die Bank einen Vergleich über 30 Mio US-\$ zur Einstellung der von der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) durchgeführten Untersuchungen zu Spoofing, Manipulation und versuchter Manipulation von Edelmetall-Futures sowie Manipulation und versuchter Manipulation von Stop-Loss-Ordern. Der Vergleich verpflichtet die Bank unter anderem, geeignete Systeme und Kontrollen zur Aufdeckung von Spoofing vorzuhalten sowie weiter Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitern für Spoofing, Manipulation und versuchte Manipulation durchzuführen. Der Bank wird darüber hinaus auferlegt, weiterhin mit der CFTC zu kooperieren.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in der Gold-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 60 Mio US-\$ und in der Silber-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 38 Mio US-\$ erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen noch der finalen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt. Die Deutsche Bank hat Vergleiche zur Beilegung dieser Verfahren erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen stehen noch unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung, wobei die entsprechenden Beträge für die Bank nicht wesentlich sind.“

„Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Das Gericht beschränkte etwaige Ansprüche in Bezug auf die beiden in diesem Fall verbleibenden Angebote auf behauptete Versäumnisse bezüglich (i) der Offenlegung "sämtlicher bekannten Trends oder Unsicherheiten, die die Registranten hatten oder von denen sie begründet erwartet haben, dass sie einen materiellen gewünschten oder unerwünschten Einfluss auf den Nettoumsatz oder die Einkünfte oder den Gewinn von fortgeführten Tätigkeiten haben werden“. Sowie in Bezug auf (ii) die Offenlegung „der signifikantesten Faktoren, die das Angebot spekulativ oder risikoreich machen“ nach Item 303 und 503 der Regulierung S-K offenzulegen. Die Beklagten haben Klageerwiderungen

eingereicht, in welchen jegliches Fehlverhalten bestritten wird. Am 2. Oktober 2018 ließ das Gericht eine Sammelklage zu beiden Angeboten zu. Die Beklagten haben Berufung gegen die Entscheidung eingelegt. Das Beweisverfahren läuft.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.“

„Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI), war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am 16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird“.

„Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 757 Mio € und 837 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.“

7. Im Abschnitt **„FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK“** wird der Text unter der Überschrift **„Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank“** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 30. September 2018 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

8. Im Abschnitt **„EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES“** werden der Text und die Tabelle darin wie folgt ersetzt:

„Nach § 11 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierprospektgesetzes werden nachfolgend genannte Angaben in den Dokumenten, die gemäß § 114 bzw. § 117 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/ge>

schaeftsberichte.htm bzw. <https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, auf Seite 27 dieses Registrierungsformulars (**Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank – Historische Finanzinformationen/Finanzberichte**) durch Verweis einbezogen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Angaben in den genannten Dokumenten gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 – 499
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	215 – 382
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 – 188 und 191 – 200
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2018 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	36 – 51 (Risiko und Kapital – Performance; Verschuldungs- quote), 68 – 77, 91 – 131 und 136 – 141

Alle weiteren Angaben in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.“

9. Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2018

Deutsche Bank Aktiengesellschaft